

Verordnung
über die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten
und über die Benutzung von
Musikinstrumenten, Tonübertragungs-
und -wiedergabegeräten
der Gemeinde Kirchweidach
(Hausarbeits- und MusikausübungsV)

Vom 02. Oktober 2008

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499 – BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 317) erlässt die Gemeinde Kirchweidach folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

¹Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 7:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 13:00 und 19:00 Uhr ausgeführt werden. ²Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) ¹Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Haus oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

²Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) ¹Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten im Sinn von Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte). ³Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungsspiegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 19:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden.

(3) ¹Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. ²Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zu Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

(5) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-1).

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) ¹Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht gestört werden. ²**Dies gilt nicht für das Üben praktizierender Berufsmusiker, auch wenn dies zu Störungen führen kann.**

(2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.

§ 4 Ausnahmen

Die Gemeinde Kirchweidach kann von den Verboten in §§ 1 und 3 dieser Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn aus wichtigem Grund ein Bedürfnis dafür auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft vor ruhestörendem Lärm anzuerkennen ist.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 außerhalb der in § 1 und § 2 Abs. 2 Satz 3 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen **der Regelung** in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie gilt 20 Jahre.

Ort, Datum:

KIRCHWEIDACH, 2.10.2008



Gemeinde Kirchweidach

Joh. Kumbalner

(Unterschrift)